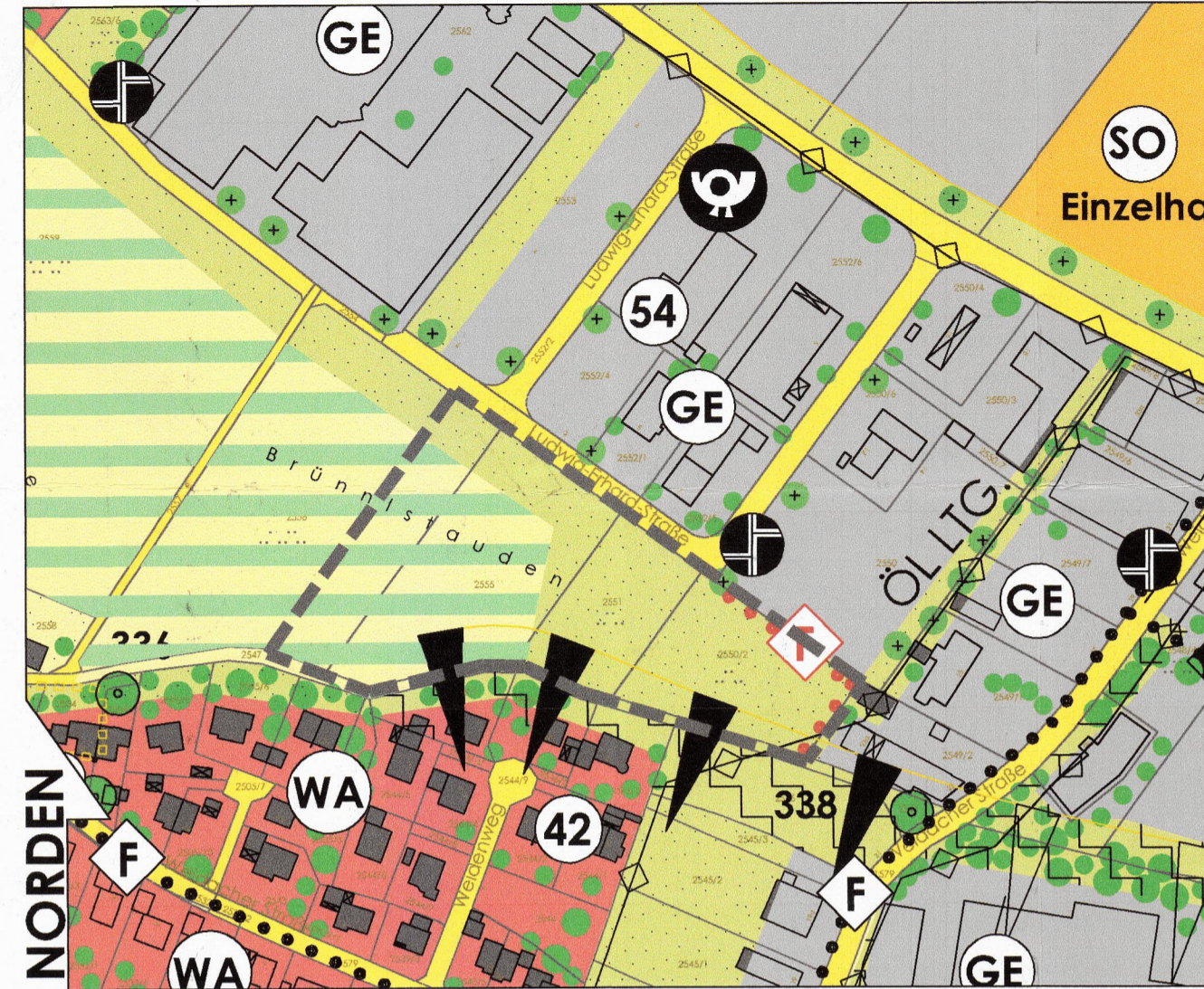


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESTAND (AUSZUG)

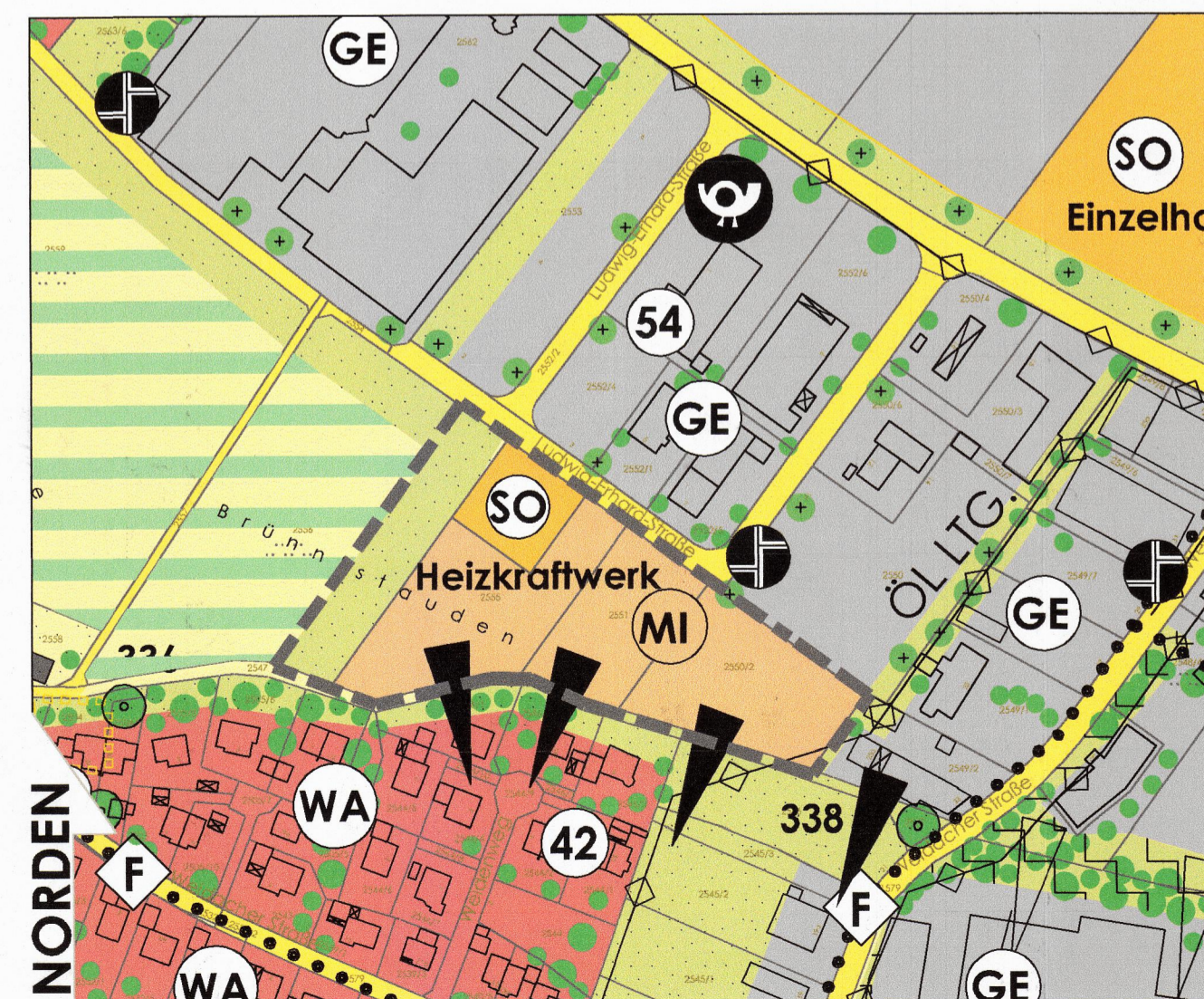
M. 1:2500

(rechtskräftig seit September 2016)



6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

M. 1:2500



ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Allgemeines Wohngebiet WA gemäß § 4 BauNVO
- Mischgebiet, gemäß § 6 BauNVO
- Gewerbegebiet GE gemäß § 8 BauNVO
- Sondergebiet SO gemäß § 11 BauNVO

2. FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR

- Gemeindeverbindungsstraße
- Rad-/ Wander-/ Fußweg

3. GRÜNFLÄCHEN UND FREIFÄCHEN

- Sonstige Grünflächen, Schutzstreifen, Ortsrandeinzünung und ortsbildprägende Grün- und Freiflächen
- Flächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie und Landschaftsbild (Tal- und ehemalige Außenbereiche, prägende Grünzüge zwischen Siedlungseinheiten u. a.)
- Solitärgehölze Bestand
- Solitärgehölze Planung Pflanzempfehlung

4. SONSTIGES

- Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans
- Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes einschließlich Bebauungsplan-Nummer
- Gebäude Bestand
- Markierung topographisch bedeutsamer Hang- / Talbereich
- Flurgrenze mit Flurnummer, z.B. 2551

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 28.04.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.10.2022 hat in der Zeit vom 27.10.2022 bis 28.11.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.10.2022 hat in der Zeit vom 27.10.2022 bis 29.11.2022 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.01.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2023 bis 15.03.2023 beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.01.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2023 bis 15.03.2023 öffentlich ausgelegt.
- 6a Ergänzend § 3 Abs. 2 BauGB i.H.F. v. 20.01.2023 vom 28.06.2023 - 01.08.2023 vom 17.08.2023 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.01.2023 festgestellt.

Gemeinde Feldkirchen-Westerham, den 11.08.2023
 - Siegel -
 Johannes Zistl
 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Rosenheim hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 07.09.2023 AZ 31-112 C 75-030 gemäß § 6 BauGB genehmigt.
 Genehmigungsbehörde - Siegel -

8. Ausgefertigt Gemeinde Feldkirchen-Westerham, den 27.09.2023
 - Siegel -
 Johannes Zistl
 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 27.09.2023 § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam.

Gemeinde Feldkirchen-Westerham, den 27.09.2023
 - Siegel -
 Johannes Zistl
 1. Bürgermeister



GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
 Landkreis Rosenheim

6. Änderung des Flächennutzungsplans



Vorentwurf für § 3+ 4 Abs.1 BauGB: 20.10.2022
 Entwurf für § 3+ 4 Abs.2 BauGB: 20.01.2023
 Planungsstand: 20.01.2023
 Planfassung zur Bekanntmachung: 20.01.2023

petzenhammer
 architektur + stadtplanung GmbH
 pater-rupert-mayer-strasse 25
 83043 bad aibling
 info@petzenhammer.net
 www.petzenhammer.net

